

Wahlordnung

14. November Stadtbergen

- § 1
Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder/und wenn die Versammlung satzungsgemäß eingeladen und mit der Tagesordnung die Wahlen bekannt gegeben worden sind.
- § 2
Die Durchführung der Wahlen obliegt dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss wird vor der Wahlhandlung von der Versammlung gewählt. Er bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter und zwei Beisitzer (Stimmzählung, Protokollführung).
- § 3
Vor den Wahlen beantragt der Wahlleiter die Entlastung des Vorstandes, die durch en-bloc-Abstimmung gemeinsam für alle Mitglieder des Vorstandes erfolgt. Auf Antrag aus der Versammlung oder eines zur Entlastung anstehenden Gremiumsmitglieds muss die Abstimmung auch getrennt vorgenommen werden.
- § 4
Wahlvorschläge können mündlich oder schriftlich beim Wahlleiter eingebracht werden. Der Wahlleiter stellt vor der Abstimmung durch Befragen der Kandidaten fest, ob sie sich zur Wahl stellen.
- § 5
Auf Wunsch des Bayerischen Turntages haben sich die Kandidaten kurz mündlich vorzustellen. Beantragt ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Personaldebatte, so hat diese stattzufinden.
- § 6
Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass dieser bereit ist, im Falle seiner Wahl das Amt anzunehmen.
Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, gilt: Liegt die schriftliche Erklärung zum Zeitpunkt der Wahl nicht vor, kann sie nachgereicht werden. Bis dahin ist die Wahl nur schwebend gültig.

- § 7
Wird ein Mitglied des Wahlausschusses für ein Amt vorgeschlagen, so tritt es für die Zeit dieses Wahlvorganges zurück.
- § 8
Jedes anwesende Mitglied des Bayerischen Turntags hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig (§ 21 Abs. 2 der Satzung des BTV).
- § 9
Der Bayerische Turntag entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- § 10
Die Wahl des Präsidenten ist geheim und schriftlich durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 11
Weitere Wahlen finden generell ebenfalls schriftlich und geheim statt. Steht jedoch für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, kann per Akklamation gewählt werden, es sei denn, der zur Wahl Stehende wünscht sich eine geheime Wahl oder eine solche wird von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- § 12
Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine geheime Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los (§ 21 Abs. 4 der Satzung des BTV).
- Für Wahlen der Organe gemäß § 15, Ziff. 1.4 bis Ziff. 1.14 BTV-Satzung gilt: Positionen, für die nur ein Kandidat zur Wahl steht, können Block wise zusammengefasst und en bloc gewählt werden.

§ 13

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Bayerischen Turntag bekannt zu geben. Ergebnis und Gültigkeit sind wörtlich nieder zu schreiben und für das Protokoll durch den Wahlleiter schriftlich zu bestätigen.

§ 14

Die Wahlen in den regionalen und fachlichen, sowie überfachlichen Gliederungen können, soweit keine besonderen Regelungen gelten, offen oder geheim erfolgen. Bei offenen Wahlen ist die Stimmkarte aufzuzeigen. Geheim ist zu wählen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen oder mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Wahl verlangt. Bei geheimer Wahl hat der Stimmberechtigte bei Abgabe seines Stimmzettels seine Stimmkarte vorzuzeigen.

§ 15

Diese Wahlordnung ist für den Bayerischen Turntag des Bayerischen Turnverbandes verbindlich. Sie ist sinngemäß für die Wahlen in allen Verbandsgremien und Verbandsgliederungen anzuwenden.

§ 16

Diese Wahlordnung tritt mit der Verabschiedung beim Bayerischen Turntag des Bayerischen Turnverbandes am 14. November 2015 in Stadtbergen in Kraft.